

Widerspruchsverfahren

Beitrag von „neleabels“ vom 28. September 2009 13:13

Ein Widerspruch ist gegen einen Verwaltungsentscheid möglich, die Klausurbenotung ist für sich genommen kein Verwaltungsentscheid - das ist erst die abschließende Examensbewertung. Auf dem Examenszeugnis wird sich dann eine Widerspruchsbelehrung finden.

Ein Widerspruch ist formlos und wird beim Prüfungsamt eingelegt, sollte aber begründet werden. Der Erfahrung nach, sind inhaltliche Begründungen ("zu schwer", "Stoff nie durchgenommen") mehr oder weniger aussichtslos, Erfolg versprechender sind konkrete Verfahrensfehler bei der Prüfungsdurchführung (z.B. "die versiegelten Umschläge mit den Prüfungsaufgaben waren schon vorher geöffnet.") Wenn man Widerspruch einlegt, sollte man genau die Ausbildungs- und Prüfungsordnung studieren und auf konkrete Verstöße gegen die Vorschriften hinweisen.

Was genau ist denn schief gelaufen?

Nele